

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 352/24



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Translated S.r.l., vertreten durch den Geschäftsführer _____, Via Indonesia Nr. 23, 00144 Roma, Italien
- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin am Landgericht _____, die Richterin am Landgericht _____ und den Richter _____ am 14.04.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.translated.com unter Angabe von Preisen für Leistungen zu werben, bzw. werben zu lassen, welche die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.03.2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten wegen eines Wettbewerbsverstoßes in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt die Internetseite www.translated.com. Die Beklagte bietet auf dieser Internetseite sowohl Unternehmen als auch Verbrauchern die Möglichkeit an, Übersetzungsdienste in Anspruch zu nehmen.

Dabei gibt die Beklagte die dazugehörigen Preise als Nettopreise an und verweist darauf, dass zusätzlich Umsatzsteuer anfallt. Hierzu legt der Kläger die Anlage K 2 vor.

Mit Schreiben vom 04.09.2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte diese zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung der Abmahnkosten auf. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage K 4 verwiesen.

Die Beklagte gab keine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Mit der am 28.02.2025 zugestellten Klage verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft,

oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.translated.com unter Angabe von Preisen für Leistungen zu werben, bzw. werben zu lassen, welche die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens hat der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren beantragt.

Das Gericht hat am 01.01.2025 die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet. Die Klageschrift und die vorgenannte Verfügung ist der Beklagten am 28.02.2025 zugestellt worden. Die Beklagte hat ihre Verteidigungsbereitschaft nicht binnen der gesetzten einmonatigen Frist angezeigt.

Entscheidungsgründe

Das beantragte Versäumnisteilurteil ist gemäß §§ 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen, da der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt hat, die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der mit Verfügung vom 01.01.2025 gesetzten einmonatigen Frist ab Zustellung der Klage am 28.02.2025 angezeigt hat und die Klage schlüssig ist. Eine Klage ist schlüssig, wenn der als wahr unterstellte Tatsachenvortrag den Klageantrag sachlich rechtfertigt (§ 331 Abs. 2 ZPO, vgl. auch BGH NJW 2002, 2862, 2863 m.w.N.). Dies ist hier der Fall.

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Berlin II ist gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO international, nach § 14 Abs. 1 UWG sachlich und gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 letzter Halbsatz UWG örtlich zuständig.

An der Klagebefugnis des Klägers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG bestehen keine Zweifel. Der Kläger ist in die vom Bundesamt für Justiz gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG geführte Liste eingetragen.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 PAngV. Danach kann auf Unterlassung in An-

spruch genommen werden, wer gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, wenn der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Dies ist hier der Fall.

Gemäß § 3 Abs. 1 PAngV ist der Unternehmer verpflichtet, den Gesamtpreis anzugeben, wenn er für Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Gemäß § 2 Nr. 3 PAngV ist „Gesamtpreis“ der Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist. Daran fehlt es hier. Den Gesamtpreis gibt die Beklagte nicht an; Verbraucher müssen die Umsatzsteuer ausrechnen und hinzuaddieren.

2. Der in Ziffer 2 tenorierte Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Für die Berechnung wird auf die Darstellung auf Seite 8 f. der Klageschrift verwiesen. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klage ist mit Zustellung am 28.02.2025 rechtshängig geworden.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Ent-

schuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.04.2025

, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle